

Im Fall einer Entführung kann der Entführer, wenn es die interessirten Theile verlangen, als Vater des Kindes erklärt werden, in so fern der Zeitpunkt der Entführung mit dem Zeitpunkte der Empfängniß zusammentrifft.

311. Die Nachforschung der Mutterschaft ist erlaubt.

Das Kind, so eine Person als Mutter in Anspruch nimmt, muß beweisen, daß es und das Kind, womit sie nidergekommen ist, eine und die nämliche Person sind.

Es kann nur dann zugelassen werden, diesen Beweis durch Zeugen zu liefern, wenn es bereits den Anfang eines schriftlichen Beweises hat.

242. In den Fällen, wo gemäß dem Art. 335 die Anerkennung nicht zulässig ist, kann auch ein Kind zu der Nachforschung nicht zugelassen werden, sie mag nun die Vaterschaft oder die Mutterschaft beweisen sollen.

Achter Titel *).

Von der Annahme an Kindes Statt, und der freiwilligen Vormundschaft.

Erstes Capitel.

Von der Annahme an Kindes Statt **).

Erster Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt und ihren Wirkungen.

Art. 343. Die Annahme an Kindes Statt ist Personen beiderlei Geschlechts nur dann erlaubt, wenn sie mehr als

darf bloß durch die eigene Anerkennung des Vaters bewiesen werden, und diese Anerkennung muß noch dazu in der Geburtsacte oder in einer authentischen Schrift geschehen seyn. Zur Beruhigung der Familien erlaubt das Gesetz keine andern Weise, keine Nachforschungen der Vaterschaft. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel enthält dieser Artikel.

*) Gesetz vom 2. Germinal 11. J. (23. März 1803). Promulg. den 12. (2. April 1803).

**) Adoption.

fünfzig Jahre alt sind; wenn sie zur Zeit der Annahme keine Kinder noch rechtmäßige Abkömmlinge haben, und wenn sie wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als die Personen, die sie an Kindes Statt annehmen wollen.

344. Niemand kann von mehreren Personen zugleich an Kindes Statt angenommen werden, die Annehmenden seyen denn zwei Eheleute.

Den Fall des Art. 366 ausgenommen, kann kein Ehegenosse an Kindes Statt annehmen, als mit Bewilligung des andern Ehegenossen.

345. An Kindes Statt kann nur angenommen werden derjenige, den der Annehmende während seiner (des Anzunehmenden) Minderjährigkeit, und wenigstens sechs Jahre hindurch, unterstützt, und in seine ununterbrochene Obforge genommen, oder derjenige, der dem Annehmenden das Leben entweder in einem Gefecht gerettet hat, oder auch dadurch, daß er ihn den Flammen oder den Wellen entriß.

In diesem zweiten Falle ist es genug, daß der Annehmende großjährig, älter als der Anzunehmende, ohne Kinder oder rechtmäßige Abkömmlinge sey; und, wenn er verheirathet ist, daß der andere Ehegenosse in die Annahme einwillige.

346. In keinem Falle kann die Annahme an Kindes Statt vor der Großjährigkeit des Anzunehmenden geschehen. Wenn der Anzunehmende seine Eltern, oder einen von beiden noch hat, und noch nicht volle fünfundzwanzig Jahre alt ist: so muß er den Beweis liefern, daß seine Eltern, oder der Ueberlebende, in die Annahme eingewilligt haben. Ist er aber mehr als fünfundzwanzig alt, so muß er sie um Rath fragen.

347. Durch die Annahme bekommt der Angenommene den Namen des Annehmenden, so jedoch, daß derselbe zu dem eigenen Namen des Angenommenen gesetzt werde.

348. Der Angenommene bleibt in seiner ersten natürlichen Familie, und behält darin alle seine Rechte. Jedoch ist die Ehe verboten zwischen dem Annehmenden, dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen;

Zwischen den angenommenen Kindern des nämlichen Menschen;

Zwischen dem Angenommenen und den Kindern, die der Annehmende nachher noch bekommen könnte;

Zwischen dem Angenommenen und dem Ehegenossen des Annehmenden, und umgekehrt zwischen dem Annehmenden und dem Ehegenossen des Angenommenen.

349. Auch nach der Annahme besteht die natürliche Verbindlichkeit zwischen dem Angenommenen und seinen Eltern, sich wechselseitig, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, den Unterhalt zu reichen, und diese wechselseitige Verbindlichkeit wird durch die Annahme auf den Annehmenden und den Angenommenen ausgedehnt.

350. Der Angenommene erlangt kein Erbfolgerecht auf die Güter der Verwandten des Annehmenden; aber auf die Verlassenschaft des Annehmenden selbst hat er die nämlichen Rechte, wie sonst jedes in der Ehe geborne Kind; und er hat diese Rechte selbst dann, wenn dergleichen, in der Ehe, aber nach der Annahme, geborne Kinder vorhanden wären.

351. Wenn der Angenommene ohne rechtmäßige Abkömmlinge stirbt: so fallen die Gegenstände, die er vom Annehmenden entweder zum Geschenk, oder auch aus dessen Verlassenschaft erhalten hat, an den Annehmenden oder seine Abkömmlinge zurück. Nur müssen jene Gegenstände zur Zeit, wo der Angenommene stirbt, noch wirklich (in natura) vorhanden seyn, und die, welche sie erhalten, auch zur Tilgung seiner Schulden beitragen. Alles dies ohne Nachtheil der Rechte, die ein Dritter darauf haben könnte.

Was hienach von den Gütern des Angenommenen übrig bleibt, gehört seinen eigenen Verwandten; und diese schließen jederzeit alle Erben des Annehmenden, die nicht seine Abkömmlinge sind, aus, selbst wenn es auf Gegenstände ankommt, die in gegenwärtigem Artikel aufgeführt sind.

352. Wenn bei Lebzeiten des Annehmenden, und nach dem Tode des Angenommenen, des Letztern hinterlassene Kinder oder Abkömmlinge selbst sterben, ohne Nachkommen zu hinterlassen: so erbt der Annehmende die von

ihm geschenkten Sachen, die im vorhergehenden Artikel gesagt worden; aber dieses Erbrecht ist bloß der Person des Annehmenden anlebig, und kann nicht auf seine Erben übergehen, selbst nicht auf seine Erben in absteigender Linie.

Zweiter Abschnitt.

Von den Formen der Annahme an Kindes Statt.

Art. 353. Wenn eine Annahme an Kindes Statt geschehen soll: so verfügen sich beide Theile, sowohl der Annehmende, als der Anzunehmende, vor den Friedensrichter im Wohnorte des Annehmenden, damit daselbst über ihre beiderseitigen Bewilligungen ein Urkunde aufgesetzt werde.

354. In den zehn folgenden Tagen stellt der fleißigste Theil dem Staats-Procurator bei dem Gericht erster Instanz, unter dessen Gerichtsbarkeit sich der Wohnort des Annehmenden befindet, eine Ausfertigung der obigen Urkunde zu, damit sie diesem Gerichte zur Bestätigung übergeben werde.

355. Das Gericht versammelt sich im Rathszimmer, und, nachdem es die gehörigen Erkundigungen eingezogen hat, untersucht es

1stens, ob alle Bedürfnisse des Gesetzes erfüllt sind;

2tens, ob die Person, die man an Kindes Statt annehmen will, in einem guten Rufe steht.

356. Nachdem das Gericht den Staats-Procurator angehört hat, erläßt es den Spruch, ohne irgend eine andere Form des Verfahrens, in diesen Ausdrücken: Die Annahme hat Statt, oder, die Annahme hat nicht Statt. Es führt die Beweggründe seines Spruches nicht an.

357. In dem Monat, der auf das Urtheil des Gerichtes erster Instanz folgt, wird dies Urtheil, auf Betreiben der fleißigsten Partei, an das Berufungsgericht befördert, welches in den nämlichen Formen verfährt, wie das Gericht erster Instanz, und ebenfalls ohne die Beweggründe anzuführen, seinen Spruch in diesen Ausdrücken erläßt: Das Urtheil ist bestätigt, oder das Ur-

theil ist abgeändert, und die Annahme an Kindes Statt hat mithin Statt, oder nicht Statt.

358. Jedes Urtheil des Berufungsgerichts, das eine Annahme an Kindes Statt zuläßt, wird in der öffentlichen Sitzung ausgesprochen, und an den Orten und so vielmal angeheftet, als das Gericht für dienlich erachtet.

359. In den drei Monaten nach diesem Urtheil wird die Annahme an Kindes Statt in das Register des Civilstands des Orts eingeschrieben, wo der Annehmende wohnhaft ist.

Die Einschreibung geschieht auf das Gesuch eines der beiden Theile. Sie kann aber nicht geschehen, als auf Ansicht einer in der gehörigen Form abgefaßten Ausfertigung des vom Berufungsgericht erlassenen Urtheils, und die Annahme bleibt ohne Wirkung, wenn sie in dieser Frist nicht eingeschrieben wird.

360. Wenn der Annehmende zu sterben käme, nachdem die Acte, welche den Willen des Annehmenden, den Annahmevertrag einzugehen, beurfundet, schon vom Friedensrichter aufgenommen, und vor Gericht gebracht worden, und bevor diese endlich darüber gesprochen haben: so wird das Verfahren fortgesetzt, und die Annahme an Kindes Statt zugelassen, in so weit es übrigens angeht.

Es steht den Erben des Annehmenden frei, dem Staats-
Procurator jede dienliche Denkschrift und Bemerkung zu überreichen, wenn sie glauben, daß die Annahme nicht zulässig sey.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von der freiwilligen Vormundschaft *).

Art. 361. Wer einen noch minderjährigen Menschen auf eine gesetzmäßige Art an sich fesseln will, kann sein

*) Tutelle officieuse. Das Wesen dieser neuen Vormundschaft besteht hauptsächlich darin, daß sie freiwillig ist, und nicht nothwendig, wie sonstige Vormundschaften, wovon man sich nur aus gesetzlichen Gründen lossagen kann; daß aber auch eben deswegen der freiwillige Vormund, schon durch Schließung des Vertrags, größere Verbindlichkeiten auf sich nimmt, z. B. die

freiwilliger Vormund werden, in so weit er über fünfzig Jahre alt, und ohne Kinder oder eheliche Abkommen ist. Er muß hierzu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Lebtlebenden von ihnen, oder, in Ermangelung derselben, eines Familienrathes einholen. Wenn aber das Kind keine bekannte Verwandten hat, so muß er die Einwilligung der Verwalter des öffentlichen Hauses, worin es aufgenommen worden, oder der Municipalität des Ortes, wo es sich aufhält, einholen.

362. Ein Ehegenosse kann nicht freiwilliger Vormund werden, als mit Einwilligung des andern Ehegenossen.

363. Der Friedensrichter des Ortes, wo das Kind wohnt, faßt über das, was in Hinsicht auf die freiwillige Vormundschaft gegenseitig gefordert und bewilligt wird, ein Protokoll ab.

364. Diese Vormundschaft kann nicht Statt haben, als zu Gunsten von Kindern, die weniger als fünfzehn Jahre alt sind.

Sie hat zur nothwendigen Folge die Verbindlichkeit, das Mündel zu ernähren, zu erziehen, und es in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt zu verdienen; anderer besondern Verbindlichkeiten nicht zu gedenken, die dabei können ausbedungen werden, und ihre völlige Kraft haben.

365. Wenn das Mündel Vermögen besitzt, und wenn es vorher schon unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens, so wie seiner Person, auf den freiwilligen Vormund über. Jedoch kann dieser die Erziehungskosten nicht aus den Einkünften des Mündels nehmen.

366. Wenn fünf volle Jahre nach Uebernahme der Vormundschaft der freiwillige Vormund vorsteht, daß er sterben werde, ehe sein Mündel großjährig ist; so kann er es durch eine letztwillige Verordnung an Kindes Statt an-

im Art. 364 angeführten, und mithin das Kind, so der gegenwärtigen Sorge eines Andern anvertraut ist, auch für die Zukunft, besonders während seiner Minderjährigkeit, gesichert wird; daß sie endlich das Verlangen und die Absicht anzeigt, eine Annahme an Kindes Statt vorzunehmen, und dieselbe in mancher Hinsicht, wo nicht nothwendiger Weise vorbereitet, doch erleichtert.

nehmen; und eine solche Verfügung ist gültig, nur muß der freiwillige Vormund keine rechtmäßige Kinder hinterlassen.

367. Wenn der freiwillige Vormund, entweder vor den fünf Jahren, oder nach dieser Zeit stirbt, ohne sein Mündel an Kindes Statt angenommen zu haben: so wird diesem, so lange es minderjährig ist, so viel verabreicht, als zu seinem Unterhalt nöthig ist. Ist über die Art und GröÙe der Unterhaltsmittel vorher nichts förmlich und ausdrücklich verabredet worden: so wird dies gültlich unter denen, die Vormund und Mündel gegenseitig vertreten, regulirt. Entsteht aber Streit darüber, so wird es gerichtlich regulirt.

368. Wenn bei der Großjährigkeit des Mündels sein freiwilliger Vormund es an Kindes Statt annehmen will, und das Mündel einwilligt: so geschieht die Annahme mit den im vorhergehenden Capitel vorgeschriebenen Feierlichkeiten, und ihre Wirkungen sind in jeder Hinsicht die nämlichen.

369. Wenn in den drei Monaten, welche auf die Großjährigkeit des Mündels folgen, der freiwillige Vormund das selbe noch nicht an Kindes Statt angenommen hat, ungeachtet er dazu vom Mündel aufgefordert worden, und das letztere sich außer Stand befindet, seinen Unterhalt zu verdienen: so kann der freiwillige Vormund verurtheilt werden, das Mündel für eine solche Unfähigkeit schadlos zu halten.

Die Entschädigung besteht in diesem Falle darin, daß man dem Mündel die nöthigen Hülfsmittel zur Erlernung eines Handwerks verschaffe. Hiedurch ist jedoch nichts an dem geändert, was etwa auf einen solchen Fall ist ausbedungen worden,

370. In allen Fällen muß der freiwillige Vormund sich über die Güter des Mündels berechnen, deren Verwaltung er etwa gehabt hat.